

# R U H E Z E I T E N

Auszug

„V E R O R D N U N G über die zeitliche Beschränkung  
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ....“

der Landeshauptstadt München  
(Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)  
vom 05. August 2003“

## § 1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montagen mit Samstagen) zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) ..... Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschl. Freitag zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zeiten von 18.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- oder Haushaltsmaschinen oder von den in Abs. 2 benannten Rasenmähern.

## § 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ..... ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden .... .